

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Erziehungsbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 20

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Algierien; der bloße Name von Frankreich beherrscht die Araber wie ein bezauberndes Blendwerk und zwar nicht bloß diejenigen der Stämme, welche die Gräuelt des Kriegs auf sich gezogen, sondern sogar jene außerhalb den Grenzen unserer Besitzungen. Wir haben einen Beweis dafür in der großen Expedition in Kabylien (1847) gehabt, wo wir zehn Jahre früher 60,000. Fuß für Fuß ihre unzugänglichen Schluchten vertheidigende Gebirgsbewohner gefunden hätten, während im Gegentheil statt dessen jeder Stamm tausende von Anhängern der Unterwerfung zählte.

Obwohl seit einigen Jahren schon unterworfen und an unsere Herrschaft gewöhnt, sind die Araber dennoch beständig aufgeregt durch jene Gefühle des Hasses und des Aufruhrs, welche so lange noch bei Völkern, die in der Unabhängigkeit erzogen sind, fortbauern. Auch die Stimme der Religion ist allmächtig bei diesen gläubigen Stämmen, welche in jedem Fanatiker, der behauptet, es seien ihm Verprechungen über Sieg und Befreiung geoffenbart worden, einen Gesandten des Propheten erblicken. Oft haben wir durch solche Beweggründe entstandene Aufstände zu bekämpfen gehabt, und es ist das Studium der verschiedenen derartigen Expeditionen, denen wir beigewohnt, welches uns zu den Beobachtungen Veranlassung gab, die den Stoff zu gegenwärtigem Versuche gebildet haben.

Jedesmal, wenn eine Expeditionskolonie in eine noch nicht unterworfenen oder im Aufruhr begriffene Gegend einrückt, werden die Feindseligkeiten von Seite der Araber durch nächtliche Angriffe und Flintenschüsse von den Felshängen herab und aus Gebüschen heraus, auch durch individuelle Mordthaten an den Brunnen, bei den Holz-Corveen und im Rücken der Kolonne eröffnet. Selten nehmen zahlreichere Trupps daran Theil. Es sind gewöhnlich wenig zahlreiche Streifparteien, welche uns so viel möglich im Einzelnen den größtmöglichen Schaden zufügen. Die Araber wissen aus eigener Erfahrung zu wohl, daß, wenn sie sich in zahlreichern Haufen zeigen würden, eine offensive Bewegung von unserer Seite und ein Gefecht folgen würde, bei welchem der Erfolg für sie mindestens zweifelhaft wäre.

Hier müssen wir eine erste Bemerkung anfügen, daß nämlich heutzutage die Muthlosigkeit der Araber eine solche ist, daß sie uns niemals ernstlich ein Gefecht anbieten und daß sie ein solches nur im äußersten Falle annehmen, wo entweder eine sehr feste Stellung ihren Widerstand begünstigt, oder wo ihre Unvorsichtigkeit und die geschickten Bewegungen der Franzosen sie in die Nothwendigkeit versetzt, zu siegen oder zu sterben.

Wenn sie sich in diesem letztern Fall nicht ergeben, so sind ihrer sehr wenige, welche dem Tode durch das Bajonnet entgehen.

(Fortsetzung folgt.)

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Erziehungsbehörden der Kantone.

Sit! Das unterzeichnete Departement beehrt sich, Ihnen mit Gegenwärtigem zur Kenntniß zu bringen, daß es durch Beschluß des hohen Bundesrathes vom 23. dieses Monats ermächtigt worden ist, den topographischen Atlas der Schweiz von Dufour, an höhere Volksschulen und andere höhere Lehranstalten der Schweiz zur Hälfte des kostenden Preises verabfolgen zu lassen.

Ihnen anheimstellend, dieses den betreffenden Lehranstalten Ihres Kantons bekannt zu machen, ersuchen wir Sie, gefälligst dafür sorgen zu wollen, daß allfällige Begehren durch ihre Vermittlung an das unterzeichnete Departement gelangen, das dann nach Prüfung der Begehren in Bezug auf Berechtigung zum Bezuge des Atlases das Weitere verfügen wird.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Bei der Revision der an uns gelangten Schießtabellen der freiwilligen Schießvereine in den Kantonen pro 1864 hat sich herausgestellt, daß das hierüber bestehende eidgen. Reglement vom 13. Mai 1864 von vielen Schützengesellschaften in verschiedenen Richtungen nicht beobachtet worden ist. Es betrifft namentlich folgende Punkte.

1. Der Art. 4 des oben angeführten Reglements wird hin und wieder dadurch umgangen, daß namentlich für Stutzer und Jägergewehr nicht die vorgeschriebenen Distanzen eingehalten werden.
2. Dem Art. 5 wird oft dadurch zuwider gehandelt, daß einzelne Mitglieder eines Vereins bloß an einer oder zwei Uebungen die vorgeschriebene Zahl von 50 Schüssen thun und dann von den Vereinen gleichwohl zu den zum Bezug des Bundesbeitrags berechtigten Mitgliedern gerechnet werden.
3. Die Scheiben sind in Bezug auf Dimension und eingezeichneter Mannsfigur nicht allorts nach Vorschrift.
4. Die Schießtabellen sind von vielen Vereinen so mangelhaft und ungleichförmig abgefaßt, daß eine vollständige, exakte Zusammenstellung der Schießresultate aller Vereine der Schweiz nicht möglich ist. Es muß also verlangt werden, daß die Schießtabellen nach der im Auszuge (auf der Rückseite der Schießtabellen enthalten) vorgezeichneten deutlichen Anleitung abgefaßt werden und wir ersuchen Sie daher, in Zukunft keine Schießtabellen